



HVBG

HVBG-Info 34/2000 vom 08.12.2000, S. 3210 - 3214, DOK 374.28

Kein UV-Schutz während der Arbeitszeit auf dem Weg zum eigenen PKW zum Abschalten des Autolichts - Urteil des Thüringer LSG vom 16.08.2000 - L 1 U 7/00

Kein UV-Schutz (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) während der Arbeitszeit auf dem Weg zum eigenen PKW auf dem Betriebs-Parkplatz zwecks Abschaltens des Autolichts;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Thüringer Landessozialgerichts (LSG) vom 16.08.2000 - L 1 U 7/00 -

Das Thüringer LSG hat mit Urteil vom 16.08.2000 - L 1 U 7/00 - entschieden, dass der Unfall auf dem Wege zum Abschalten des Autolichts am eigenen PKW auf dem Firmenparkplatz der Privatsphäre der Klägerin zuzuordnen ist und kein hinreichender Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit besteht (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

Orientierungssatz:

Ein Arbeitnehmer, der während der Arbeitszeit auf dem Weg zum eigenen PKW auf dem Betriebs-Parkplatz zwecks Abschaltens des Autolichts verunglückt, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Anerkennung eines Ereignisses vom 21. November 1997 als Arbeitsunfall und die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die .. geborene Klägerin nahm am Unfalltag gegen 06.00 Uhr ihre Tätigkeit bei der Firma T. in der ..straße in G. auf. Gegen 08.00 Uhr rutschte sie auf dem Weg zu ihrem Kraftfahrzeug auf dem Betriebsgelände aus und verdrehte sich das rechte Knie. Laut Durchgangsarztbericht von Dr. B. vom 24. November 1997 zog sie sich dabei eine Kontusion des rechten Kniegelenkes zu.

Hinsichtlich des Unfallgeschehens gab die Klägerin an, dass an besagtem Tag Glatteis geherrscht habe und zwar auch auf dem Betriebsgelände beziehungsweise dem betriebseigenen Parkplatz. Gegen 08.00 Uhr habe sie ihren Vorgesetzten gefragt, ob sie bei ihrem auf dem Parkplatz abgestellten Auto das Licht ausschalten dürfe. Die Erlaubnis dazu sei erteilt worden. Auf dem Weg zu dem Fahrzeug sei sie dann ausgerutscht und habe einen Schmerz im Bereich des Knies bis hin zur Wade verspürt.

Mitte Februar 1998 teilte der Durchgangsarzt Dr. B. der Beklagten unter anderem mit, dass bei der Klägerin ein Zustand nach arthroskopischer Versorgung einer inkompletten vorderen Kreuzbandruptur sowie eine Meniskusläsion rechts medial vorliege. Der bisherige Verlauf sei komplikationslos gewesen. Nunmehr sei

eine mehrtägige Physiotherapie durchzuführen.

Mit Schreiben vom 27. Februar 1998 wies die Beklagte Dr. B. darauf hin, dass es sich bei dem Ereignis vom 21. November 1997 nicht um einen Arbeitsunfall handle. Die Heilbehandlung zu Lasten der Berufsgenossenschaft sei sofort abzubrechen.

Eine Durchschrift des Schreibens wurde an die Klägerin zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit einem gegen die Mitteilung an Dr. B. eingelegten Widerspruch wandte sich die Klägerin ihrerseits an die Beklagte. Sie sei zum Unfallzeitpunkt in Absprache mit ihrem Vorgesetzten auf dem Parkplatz gewesen, um die Fahrtüchtigkeit des Autos für die Heimfahrt sicher zu stellen. Daher sei Versicherungsschutz anzunehmen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 1998 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Ein innerer ursächlicher Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit bestehe nicht bei einer rein vorbereitenden Tätigkeit wie einer Verrichtung zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft eines Fahrzeuges.

Mit der dagegen eingelegten Klage hat die Klägerin vorgetragen, dass der von ihr am Unfalltag zurück gelegte und zum Unfall führende Weg vergleichbar sei mit dem Weg, den ein Versicherter bewältigen müsse, der seine - zum Ausüben der Beschäftigung - notwendige Brille zu Hause vergessen habe, diese holen wolle und dabei verunglücke. Auch in diesem Fall bestehe Versicherungsschutz. Gleichfalls bestehe Versicherungsschutz für die Zeitspanne der Aufnahme von Nahrung und Getränken, wenn es zur Aufrechterhaltung der Arbeitskraft diene. Ebenso sei das Abschalten des Lichtes am Fahrzeug zu werten, weil es die gedankliche Ablenkung von der Arbeit verhindere.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 13. September 1999 abgewiesen und ausgeführt, dass der Unfall der Privatsphäre der Klägerin zuzuordnen sei und kein hinreichender Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bestehe. Das Abschalten des Lichtes habe von der Handlungstendenz nicht auf betriebliche Interessen abgezielt, sondern sei dem privaten Bereich zuzuordnen. Sinn und Zweck sei gewesen, nach der Arbeit ohne weitere Umstände nach Hause zu gelangen.

Mit der Berufung hält die Klägerin an ihrem Begehren fest und trägt vor, dass in einem ähnlich gelagerten Fall das Bundessozialgericht einen Arbeitsunfall angenommen habe. Dabei sei es darum gegangen, dass ein Versicherter auf dem Weg zur Arbeit nach Abstellen des Fahrzeuges noch in der Tiefgarage bemerkt habe, dass das Licht am Wagen brennt. In diesem Fall habe das Bundessozialgericht einen Sturz auf dem Weg zum Auto als Arbeitsunfall angesehen. Dies sei damit begründet worden, dass der gesamte Vorfall nur wenige Minuten in Anspruch genommen und im Übrigen dazu gedient habe, den beiden mitfahrenden Kollegen nach der Arbeit die Heimfahrt zu ermöglichen. Zudem bestehe Versicherungsschutz auch für kurze Pausen der Regeneration. Dies sei der sogenannten Roboterentscheidung zu entnehmen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Gotha vom 13. September 1999 sowie den Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Unfallereignis vom 21. November 1997 als Arbeitsunfall anzuerkennen und Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise, die Revision

zuzulassen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die unfallbringende Tätigkeit der Klägerin ausschließlich dem privaten Bereich zuzuordnen sei und - in keinerlei Hinsicht - unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehe. Die von der Klägerin zitierte Entscheidung habe zudem nicht das Bundessozialgericht, sondern das Landessozialgericht Baden-Württemberg getroffen und zwar am 11. März 1998 (Az.: L 2 U 3419/97). Der zugrunde liegende Sachverhalt sei jedoch ein anderer. Der Unfall habe sich noch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Weg zur Arbeit ereignet. Dies sei bei der Klägerin nicht der Fall.

Die Klägerin ist im Termin zur mündlichen Verhandlung persönlich gehört worden. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichts- und der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist statthaft (§§ 143, 144 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen vor.

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Das Sozialgericht hat die Klage aus zutreffenden Gründen abgewiesen. Der angefochtene Widerspruchsbescheid vom 21. Juli 1998 ist rechtmäßig. Er verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Das Unfallereignis vom 21. November 1997 ist kein Arbeitsunfall. Im Rahmen des Unfallgeschehens stand die Klägerin nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie hat auch keinen Anspruch auf Entschädigungsleistungen aufgrund dieses Ereignisses. Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts und der Beklagten existiert kein die Klägerin belastender Bescheid vom 27. Februar 1998. Von diesem Tag datiert lediglich ein Schreiben der Beklagten an Dr. B., in dem diesem mitgeteilt wird, dass er die Behandlung zu Lasten der gesetzlichen Unfallversicherung abzurechnen hat. Damit ist zwar ein Sachverhalt in Bezug auf die Klägerin geregelt, aber nicht gegenüber dieser als Adressatin einer Verfügung. Sie wird auch nicht zur Adressatin, indem ihr das Schreiben an eine dritte Person zur Kenntnisnahme übersandt wird.

Das Fehlen eines Ausgangsbescheides führt aber nicht dazu, dass der Widerspruch unzulässig und Klage und Berufung schon deshalb unbegründet wären. Der Widerspruchsbescheid macht deutlich, dass in der Sache keine andere Entscheidung ergehen würde. In diesen Fällen ist ein Ausgangsbescheid entbehrlich (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage 1998, § 95 Rdn. 3a).

Der Anspruch der Klägerin richtet sich nach den Vorschriften des am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII), weil der von ihr geltend gemachte Versicherungsfall nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist (§ 212 SGB VII).

Nach § 8 Abs. 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (Versichertentätigkeit).

Versicherte Tätigkeit ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

§ 8 Abs. 1 SGB VII definiert den Arbeitsunfall in Anlehnung an bisher geltendes Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO), wobei

das Wort "infolge" in Satz 1 a.a.O. lediglich deutlicher als das Wort "bei" in § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO zum Ausdruck bringen soll, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehenden Verrichtung und dem Unfall erforderlich ist (vgl. Brackmann/Krasney, Handbuch der Sozialversicherung, SGB VII, 12. Auflage, § 8 Rdnr. 26). Die zur RVO ergangene Rechtsprechung und dazu erschienene Literatur kann daher für die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Arbeits- und auch Wegeunfällen nach den Vorschriften des SGB VIII weiter herangezogen werden, soweit nicht die wenigen - hier nicht relevanten - Änderungen des materiellen Rechts hinsichtlich des Unfallversicherungsschutzes bei einzelnen Verrichtungen (u.a. § 8 Abs. 2 Nr. 2 des SGB VII) entgegenstehen.

Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist in der Regel erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Zunächst muss eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der innere bzw. sachliche Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (vgl. BSGE 63, 273, 274).

Bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis für das Vorliegen der versicherten Tätigkeit erbracht werden. Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalles eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, Überlegungen nach dem Zweck des Handelns im Vordergrund (vgl. BSG in SozR 3-2200, § 548 Nr. 19).

Eine Beweisregel, dass jeder Unfall während der Arbeitszeit und auf dem Betriebsgelände automatisch auch ein Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist, gibt es nicht. Es ist in der Unfallversicherung auch kein Raum für die Annahme eines sogenannten Betriebsbannes mit der Folge, dass sich der Versicherungsschutz im Falle der Einwirkung besonderer, einem Betrieb eigentümlicher Gefahren auch auf Tätigkeiten erstreckt, die sonst dem privaten Lebensbereich zugerechnet werden (vgl. BSG in SozR 3-2200 § 548 Nr. 15).

Der Unfall der Klägerin geschah nicht im Zusammenhang mit ihrer betrieblichen Tätigkeit. Zur Ausübung der geschuldeten Tätigkeit benötigte sie das Fahrzeug nicht. Wie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, war sie zum Unfallzeitpunkt als Kommissioniererin beziehungsweise Stornosachbearbeiterin tätig und übte diese Tätigkeit im Betriebsgebäude selbst aus. Insofern musste sie das Auto während der Arbeitszeit auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der geschuldeten Tätigkeit aufsuchen. Ansonsten wäre auch nicht nachvollziehbar, dass sie eine Erlaubnis durch den Vorgesetzten einholt, um während der Arbeitszeit zu ihrem Auto zu gehen. Die Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit steht immer im Interesse des Betriebes und bedarf keines ausdrücklichen Einverständnisses durch den Vorgesetzten.

Die nicht betrieblich geschuldete Tätigkeit wird auch nicht zu einer betrieblichen, indem sie von einem Vorgesetzten erlaubt wird. Die Ausübung betrieblicher Tätigkeiten unterliegt bei einem Arbeitnehmer immer der Weisung, für die Verfolgung nichtbetrieblicher Interessen während der Arbeitszeit bedarf es (arbeitsrechtlich) der Erlaubnis. Eine Weisung durch ihren Vorgesetzten hat die Klägerin gerade nicht behauptet, wenn sie durchgängig die Tatsache der Erlaubnis hervorhebt. Es ist auch nicht ersichtlich, weshalb eine solche hätte erfolgen sollen.

Die private Tätigkeit wird auch nicht dadurch zu einer betrieblichen, wenn die Klägerin vorträgt, dass sie sich nicht auf ihre Arbeit hätte konzentrieren können, wenn sie das Licht an ihrem Fahrzeug nicht ausgeschaltet hätte. Genausowenig kann die Klägerin argumentieren, dass die Verbindung zur betrieblichen Tätigkeit dadurch hergestellt wird, dass es den Betriebsfrieden gestört hätte, wenn sie das Licht am Fahrzeug nicht hätte ausschalten dürfen. Der Betriebsfrieden wurde bereits deshalb nicht gestört, weil der Vorgesetzte Verständnis für die Belange der Klägerin gezeigt und die Unterbrechung der Tätigkeit erlaubt hat, obwohl nach Angaben der Klägerin um 8.30 die Pause begonnen hätte. Aber auch aus der Gefahr mangelnder Konzentration kann die Klägerin keinen Versicherungsschutz herleiten. Ansonsten wäre immer dann, wenn ein Arbeitnehmer durch private Belange von seiner Arbeit abgelenkt zu werden droht, die Möglichkeit gegeben, die entsprechende Ausübung privater Belange, die zum Wegfall der Belastung führt, unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen. Das ginge bei weitem über die gesetzliche Funktion dieser Einrichtung hinaus.

Der Sachverhalt ist ebensowenig vergleichbar mit dem Holen einer vergessenen Brille oder der Aufnahme von Nahrung, wenn diese im Ausnahmefall zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit führt. Vorausgesetzt wird dabei immer, dass die betriebliche Tätigkeit ansonsten nicht ausgeübt werden könnte. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Form dieser Gesichtspunkt hier eine Rolle spielen könnte. An der Ausübung ihrer Tätigkeit war die Klägerin vor ihrem Unfall in keiner Form gehindert.

Es liegt auch kein Wegeunfall vor. Die Klägerin hatte die Fahrt zur Arbeit nach eigenen Angaben bereits um 05.50 Uhr abgeschlossen. Arbeitsbeginn war um 06.00 Uhr und der Arbeitsunfall fand erst um 08.00 Uhr statt. Für den Antritt der Heimfahrt war es noch viel zu früh.

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg ist ebenfalls nicht einschlägig. In diesem Fall ging es darum, dass eine kurze Unterbrechung innerhalb des Weges eingetreten ist, wobei das Landessozialgericht gesagt hat, dass in diesem konkreten Fall noch Unfallversicherungsschutz bestand. Im Gegensatz zu dem hier zur Entscheidung stehenden Sachverhalt war jedoch der Weg zur Arbeit noch nicht gänzlich abgeschlossen. Der Arbeitnehmer befand sich noch im Parkhaus, wo er sein Fahrzeug abgestellt hatte und war erst wenige Meter vom Fahrzeug entfernt, als ihm auffiel, dass das Licht am Fahrzeug brennt. In diesem Fall hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg gesagt, dass das Zurücklaufen zum Auto den versicherten Weg nicht unterbricht. Es handele sich nur um eine kurze Unterbrechung des Weges zur Arbeit. Die Klägerin hatte den Weg zur Arbeit jedoch bereits mehr als zwei Stunden vor dem Unfall abgeschlossen und musste für den Gang zum Parkplatz die bereits aufgenommene und seit zwei Stunden ausgeübte Tätigkeit sogar unterbrechen. In einem solchen Fall noch eine zeitliche Verbindung zum Weg zur Arbeit annehmen zu wollen, entbehrt jeglicher Grundlage.

Im Übrigen hat das Landessozialgericht darauf abgestellt, dass zwei Arbeitskollegen im Rahmen einer Fahrgemeinschaft ebenfalls betroffen waren. Dies ist hier nicht gegeben, obwohl es darauf auch nicht entscheidend ankommt.

Die Klägerin hat sich zum Unfallzeitpunkt nicht in einer kurzen Unterbrechungsphase zur Regeneration befunden (von ihr einer sogenannten Roboterentscheidung zugeordnet). Die Unterbrechung der Arbeit diene gerade nicht der Regeneration. Im Übrigen hätte eine halbe Stunde später die reguläre Frühstückspause sowieso begonnen.

Bei dem Abschalten des Lichtes am Fahrzeug handelt es sich auch nicht um eine vorbereitende Tätigkeit für die betriebliche Tätigkeit. Sinn und Zweck war ausschließlich, am Nachmittag (im Übrigen einem Freitag und am letzten Arbeitstag vor dem Urlaub) ohne weitere Umstände und Schwierigkeiten zu ihrer von der Arbeitsstätte zwei Kilometer entfernt liegenden Wohnung zu gelangen.

Es sind auch keine anderen geschützten Interessen erkennbar, die einen Versicherungsschutz begründen könnten. Insbesondere ist die versicherte Tätigkeit nicht nur kurzfristig und damit im versicherungsrechtlichen Sinne ohne rechtliche Relevanz unterbrochen worden. Auf die Entfernung Arbeitsplatz und Fahrzeug kommt es dabei nicht entscheidend an und auch nicht auf die Zeitdauer. Hier hat eine rechtlich bedeutsame Zäsur dadurch stattgefunden, dass die Klägerin das Gebäude verlassen und sich dabei erneut der Gefahr, bei Glatteis zu stürzen, ausgesetzt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 SGG nicht vorliegen.